

## **Vergütungsvereinbarung**

(Beratung, Mediation, außergerichtliche, gerichtliche Vertretung: Zeithonorar)

zwischen

als Mandant

und

Herrn Roland Gross, **gross::rechtsanwaelte**, Petersstraße 15, 04109 Leipzig

wird folgende Gebührenvereinbarung getroffen:

Der Mandant nimmt die Rechtsanwälte zur rechtlichen Beratung und außergerichtlichen sowie gerichtlichen Vertretung in Anspruch. Die Tätigkeit durch die Rechtsanwälte soll, abweichend von den Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG), wie folgt abgerechnet werden:

### **1. Stundensatz**

Beratungs- und Gutachtentätigkeit sowie außergerichtliche und gerichtliche Vertretung wird auf der Grundlage eines Zeithonorars in Höhe von

**€ ... netto**

*vergütet. Abzurechnen ist in Zeittakten von jeweils 10 Minuten á €...*

### **2. Tagessatz**

Bei Wahrnehmung von Terminen zur Beratung oder außergerichtlichen bzw. gerichtlichen Vertretung wird der auf der Grundlage von Stundensätzen zu ermittelnde Tagessatz auf € xxx begrenzt.

Bei auswärtigen Terminwahrnehmungen, die unter Berücksichtigung von Hin- und Rückreise nicht unterhalb von acht Stunden bewerkstelligt werden können, ist für jeden Tag der anwaltlichen Tätigkeit nur ein Tagessatz zu erstatten, auch wenn An- und Abreise am vorherigen oder nachfolgenden Tag erfolgen. Die Nebenkostenregelung gemäß Ziffer 5 dieser Vereinbarung bleibt hiervon unberührt.

### 3. höhere gesetzliche Gebühren

Sofern sich aus dieser Vergütungsvereinbarung für die Wahrnehmung der Interessen des Auftraggebers im gerichtlichen Verfahren geringere Gebühren als die bei Berechnung der Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ergeben, sind die gesetzlichen Gebühren geschuldet. Diese werden nach dem Gegenstandswert abgerechnet.

### 4. Hinweise

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass

- sich die gesetzlichen Gebühren, wenn nicht ausdrücklich im RVG etwas anderes bestimmt ist, gemäß § 2 Abs. 1 RVG nach dem Wert berechnet werden, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat,
- die vereinbarte Vergütung die gesetzliche Vergütung übersteigen kann/übersteigt,
- sich etwaige Erstattungen bzw. Übernahme von Kosten anwaltlicher Inanspruchnahme durch Dritte (Streitgegner, Staatskasse, Rechtsschutzversicherung usw.) in der Regel auf die gesetzlich vorgesehene Anwaltsvergütung beschränken und daher die vereinbarte Vergütung unter Umständen von Dritten nicht oder nicht vollständig übernommen wird; insbesondere muss die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Fall des Obsiegens regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten.

### 5. Anrechnungsausschluss

Eine Anrechnung vorangehender auf nachfolgende Verfahrensschritte erfolgt nicht.

### 6. Auslagen

Nebenkosten (Mehrwertsteuer, Reisekosten, Tage- und Abwesenheitsgeld, Schreibauslagen, Portogebühren etc.) werden entsprechend dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz erstattet. **gross::rechtsanwaelte** bleibt die Wahl des Verkehrsmittels überlassen.

### 7. Vorschuss

**gross::rechtsanwaelte** können von ihrem Auftraggeber jederzeit einen angemessenen Vorschuss verlangen.

### 8. Fälligkeit

**gross::rechtsanwaelte** werden dem Auftraggeber in angemessenen Zeiträumen Abrechnung über die geleisteten Stunden erteilen; grundsätzlich soll dies jeweils nach Erbringung von 10 Stunden erfolgen.

Mit Erteilung der Abrechnung werden die jeweils abgerechnete Vergütung und die Auslagen fällig.

Leipzig, den

Leipzig, den

---

**gross::rechtsanwaelte**

---

Mandant(in)